

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich	Datum	Drucksache Nr. 0233/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat III/32 24 11	25.01.2011	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 01.02.2011

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	10.02.2011	Ö
Stadtrat	Entscheidung	16.02.2011	Ö

Betreff:

Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen vom 16.02.2011

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 27.01.2011

gez.
Sitte
Beigeordneter

Mainz, 31.01.2011

gez.
Jens Beutel
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Mainz vom 16.02.2011 durch die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Mainz als örtliche Ordnungsbehörde wird zugestimmt.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Zu 1. Sachverhalt:

Die bestehende Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen vom 20.12.1999, zuletzt geändert durch Gefahrenabwehrverordnung vom 02.11.2001, ist teilweise durch Änderungen von rechtlichen Vorschriften und der hierzu ergangenen Rechtsprechung überholt und musste dementsprechend aktualisiert werden.

Gleichzeitig ist es geboten, die neue Gefahrenabwehrverordnung an die vom Städtetag Rheinland-Pfalz herausgegebene Mustergefahrenabwehrverordnung anzupassen.

Der vorliegenden Fassung hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier gemäß § 44 POG am 24.01.2011 genehmigt.

Zu 2. Lösung:

Eine Neufassung ist als Anlage beigefügt; die Änderungen sind fett hervorgehoben.

Zu 3. Alternative:

Entfällt

Zu 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:

Entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Kosten für die öffentliche Bekanntmachung, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

nein